

Nachtrag 9 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.682.9 d

12.19

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2020

Der Nachtrag ist nötig, weil im Herbst 2019 zwei neue Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo und Brasilien in Kraft getreten sind. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, um die Bestimmungen über die in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen an das neue Adoptionsrecht anzupassen, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und die Möglichkeit der Stiefkindadoption für Personen in eingetragenen Partnerschaften vorsieht.

Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der <u>Verordnung (EWG) Nr. 883/04</u> unterstellt sind,¹ jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,² beträgt die Karenzfrist:

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;
- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

3122.06 Bringt eine Person eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mit, kann zwischen dem Kind und der Partnerin oder dem Partner ein Pflegekindverhältnis³ entstehen. Seit dem 1. Januar 2018 besteht zudem die Möglichkeit, dass eine Person das minderjährige Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert (Stiefkindadoption).⁴ Die gemeinschaftliche Adoption von Kindern durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, ist dagegen in der Schweiz nicht möglich.⁵

3482.10 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstra1/20 gend angelegt⁶ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist

¹ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

² Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina*, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern.

^{*} Bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens wird auf Bosnien und Herzegowina das Abkommen mit Jugoslawien angewendet.

³ Art. 22^{ter} AHVG; Art. 49 AHVV

⁴ Art. 27a PartG

⁵ Art. 28 PartG

⁶ AHI **1997** S. 253 ff.

vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.⁷ Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2009	0,8
2010	0,7
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12
2019*	0,04

(Quellen: für das Jahr 2009 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2011, S. 264, T 12.3.2; für die Jahre 2010–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2017 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2019, S. 308, T 12.3 und für das Jahr 2018 vgl. <u>Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen</u>)

^{*} Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2018 bis August 2019 (vgl. <u>Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte</u> im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu <u>BGE 123 V 247</u>)

⁷ AHI **1994** S. 157

Anhänge

Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2020 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2020

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter <u>www.priminfo.ch</u> im Ordner "Prämienregionen" zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
	pro dam mi i.	pro dam mi i.	pro dam miri.
ZH	0.050	4.040	4 500
Region 1	6 252	4 812	1 536
Region 2	5 628	4 260	1 368 1 272
Region 3	5 232	3 936	1 21 2
BE			
Region 1	6 540	4 968	1 560
Region 2	5 844	4 404	1 380
Region 3	5 460	4 080	1 284
LU			
Region 1	5 352	4 068	1 260
Region 2	4 932	3 720	1 152
Region 3	4 740	3 576	1 116
UR	4 596	3 480	1 092
SZ	4 968	3 696	1 164
OW	4 776	3 600	1 128
NW	4 632	3 504	1 116
GL	5 028	3 852	1 140
ZG	4 716	3 492	1 128
FR			
Region 1	5 844	4 500	1 380
Region 2	5 304	4 056	1 248
SO	5 700	4 332	1 344
BS	7 260	5 508	1 764

EDI BSV | Nachtrag 9 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) Gültig ab 1. Januar 2020 | 318.682.9 d

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL		•	•
Region 1	6 468	4 884	1 560
Region 2	5 940	4 416	1 416
SH			
Region 1 Region 2	5 688 5 304	4 296 3 960	1 332 1 224
AR	5 028	3 768	1 176
Al	4 320	3 192	1 020
SG Pagion 1	5 580	4 212	1 332
Region 1 Region 2	5 172	3 900	1 212
Region 3	4 992	3 732	1 176
GR			
Region 1	5 292	4 104	1 272
Region 2	4 944	3 864	1 188 1 116
Region 3	4 632	3 672	
AG	5 352	4 080	1 272
TG	5 196	3 888	1 248
TI Decise 1	6 204	4 704	4 400
Region 1 Region 2	6 384 6 012	4 704 4 428	1 488 1 416
VD	0 0 12	1 120	1 110
Region 1	6 588	5 100	1 644
Region 2	6 204	4 848	1 536
VS			
Region 1	5 532	4 344	1 284
Region 2	4 920	3 888	1 128
NE	6 576	5 124	1 524
GE	7 224	5 736	1 716
JU	6 324	4 812	1 440

12 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)

Stand 1. Januar 2020

Potrag für den allgemeinen Lebenshedarf	Jahresbeträge in Franken
Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹ – für Alleinstehende – für Ehepaare	19 450 29 175
für jedes der ersten zwei Kinderfür jedes der weiteren zwei Kinder	10 170 6 780
 für jedes der übrigen Kinder 	3 390
Krankenkassenprämie	
für Erwachsene	7 260
für Kinder	1 764
 für junge Erwachsene 	5 736
Mietzinsausgaben (Bruttomietzins) ²	
 für Alleinstehende 	13 200
– für Ehepaare ³	15 000
Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens	
 bei Alleinstehenden 	37 500
bei Ehepaaren	60 000
 bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind 	15 000
 bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normalfall) 	112 500

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² bei zu Hause lebenden Personen

³ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

Jahresbeträge in Franken

300 000

- Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)
 - a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt
 - b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht
 - c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht

Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)

Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern

Heimkosten⁴

keine Begrenzung

Betrag für persönliche Auslagen⁵

4 800

1/15

1/10

⁴ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

⁵ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

	Jahresbeträge in Franken
 zusätzliche Ausgabe bei Alleinstehenden bei Ehepaaren bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind 	8 000 12 000 4 000

17 Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL

^{1/20} (Rz 7311.06)

1.3 Beschreibung der Variablen

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
	Einnahmen		
MERE	AHV-/IV-Rente	Betrag für sämtliche an der EL beteiligte Famili- enmitglieder (ohne HE), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der avs_ai_pension (E2)¹ aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von avs_ai_pension (E2) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEH1	Hilflosenentschädigung	Jahresbetrag der Hilflosenentschädigung, nur wenn sie für die EL-Berechnung angerechnet wird (d.h. nur bei Heimbewohnern)	disabled_allowance (E3)
METG	Taggelder	Taggelder (der Kranken-, IV-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, EO), jährlich	gemeinsame Berechnung: summe der daily_allowance (E4) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von daily_allowance (E4) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide
MEK1	KV-Leistungen	Beiträge der Krankenversicherung an Heimauf- enthalt, jährlich	hc_lc_allowance (E5)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register	
MEER	Erwerbseinkommen, an- rech.	Anrechenbares Erwerbseinkommen, nach Abzügen gemäss <u>Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG</u>	income_considered_total (FC41) Bei gesonderten Fällen ist bei FC41 das gemittelte Einkommen beider Ehegatten zu melden.	
MEUR	Übrige Renten übrige Renten und Pensionen aller Art (Rent nach BVG, Renten der SUVA, der Militärvers cherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten), jährlich			
MEVE	Vermögenseinkommen	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich	wealth_income (FC20)	
MELE	Liegenschaftsertrag	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Eigen- mietwert (Rz 3433.02), jährlich	property_income (FC21)	
MEEM	Eigenmietwert (Rz 3433.02)	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Woh- nung, jährlich	rental_value (FC22)	
MEWO	Wohnrecht/Nutzniessung	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsver- mögen, jährlich	usefruct_income (FC23)	

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register	
MEUE Übrige Einkommen		Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jähr- lich ²	gemeinsame Berechnung: Summe der other_incomes (E13) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von other_incomes (E13) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.	
MEVV	Vermögensverzehr	Vermögensverzehr, Betrag, jährlich	wealth_income_considered (FC24)	
PEVV_Y	Vermögensverzehr, Ansatz	Vermögensverzehr, Ansatz in Prozent 6.67, 10, 12.5, 13.33 oder 20	wealth_income_rate (FC25)	
	Ausgaben			
MAMI	Mietzins, anrechenbar	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins oder Eigenmietwert (Rz 3433.02) inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen	gross_rental (FC19)	
MAT1	Heimtaxe, anrechenbar	Anrechenbare Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich	residence_costs_considered (E20)	
CSTPB1	Patientenbeteiligung Ka- tegorie	Patientenbeteiligung: 1=Bestandteil der Heimtaxe 2=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL 3=nicht in EL-Berechnung	patient_contribution_category (E21)	

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
MATPB1 Patientenbeteiligung der EL-Berechnung		Falls patient_contribution_category (E21) den Wert 2 annimmt (=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL), dann muss E22 grösser Null sein.	ResidencePatientContribution (E22), Jährlicher Betrag, >0, falls patientContributionCategory E21 = 2, 0, falls patientContributionCategory E21 = 1, 3)
MAP1	Persönliche Auslagen	Persönliche Auslagen für Heimbewohner, jähr- lich	residence_patient_expences (E23)
MAK1	*Krankenvers.prämie, Ansprecher ³	Krankenvers.prämie für Ansprecher, jährlich Pauschalbetrag	gemeinsame Berechnung: hc_flat_help (E24) des Ansprechers (representative (P2) = 1) bei gesonderter Berechnung: E24 der EL-beziehenden Person
MAK2	Krankenvers.prämie, Ehefrau + Kinder	Krankenvers.prämie für Ehefrau/-mann und Kinder, jährlich Pauschalbetrag	gemeinsame Berechnung: Summe aus E24 aller Personen mit re- presentative (P2) = 0 gesonderte Berechnung: 0, falls Per- son im Heim lebt, bei Person(en) zu Hause: Summe aus E24 aller Perso- nen mit representative (P2) = 0
MAHY	Hypothekarzins/ Gebäu- deunterhalt	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich	interest_fees_eligible (FC32)
MALE	Lebensbedarf	Lebensbedarf jährlich bei Heimberechnung = 0	vital_needs (FC33)
MAUE	Übrige Ausgaben	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich ⁴	Summe der <i>other_expenses</i> (E26) aller Personen des Entscheids

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
	Bezügersituation		
CSAK_X	EL-Stelle	AK, welche die EL bezahlt, Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26.	pc_office (FC35) Dabei wird folgende Transformation (FC35 -> csak_x) gemacht: 401->01 402->02
			450->26
CSWO	Wohnsituation	Wohnsituation 1 = Nichtheimbewohner 2 = Heimbewohner	housing_mode (P12) des Ansprechers
CSRE1	*Rentenkategorie ³	Versicherungszweig 1 = EL zur Altersversicherung 2 = EL zur Hinterlassenenversicherung 3 = EL zur Invalidenversicherung 4 = Hilflosenentschädigung der IV (ohne Rente) 5 = Taggeld der IV 6 = keine Leistung Unter 1, 2, 3 werden auch Fälle ohne Rente aufgeführt	Die Variable <i>pensionKind</i> (P3) des Ansprechers wird mittels Abgleich mit dem Rentenregister plausibili- siert. Der Versicherungszweig (csre1) wird anschliessend aus der bereinigten Variable <i>pensionKind</i> ab- geleitet.

¹ Beschreibung der Merkmale in der Wegleitung zum Ergänzungsleistungs-Register

² Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Verpfründung, bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Burgernutzen, Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Zinsertrag aus Vermögensverzicht etc.

³ * = Merkmale, die sich nur auf den Ansprecher beziehen.

⁴ Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung, etc.

Abkürzungen

AK Ausgleichskasse

BFS Bundesamt für Statistik

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

HE Hilflosenentschädigung
KV Krankenversicherung
ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

2.3.2 Algorithmus

Vermögensverzehr

Satz_neu

Satz	=	Runden((1/15)*100;14) Runden((2/15)*100;14) pevv_y	falls	pevv_y =6.67 pevv_y =13.33 sonst
Sotz nou		Runden((1/10)*100;14)	follo	csre = 1 oder 6

falls

sonst

VVerzehr = INT((mevv / Satz) * Satz_neu + 0.5).

Runden((1/15)*100;14)